

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**Signode Packaging Systems GmbH**  
**Business Unit**  
**„SMB“ Schwede Maschinenbau**  
**(im Folgenden „SMB“)**

**1. ALLGEMEINES, SCHRIFTFORM, GELTUNGSBEREICH**

- 1.1. Bestellungen von „SMB“ erfolgen unter der ausschließlichen Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen AEB abweichen oder diesen entgegenstehen, werden von „SMB“ nicht anerkannt, es sei denn, „SMB“ hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet, auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten, keine Anerkennung solcher Bedingungen. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen noch die Annahme der Lieferung/Leistung oder deren Bezahlung.
- 1.3. Diese AEB gelten, soweit nicht anders vereinbart, auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, selbst wenn sich „SMB“ nicht mehr auf sie bezieht.

**2. ÄNDERUNGEN**

- 2.1. „SMB“ hat das Recht, Änderungen bezüglich
  - (i) der Modalitäten der Versendung oder Verpackung,
  - (ii) des Lieferortes und
  - (iii) des Lieferzeitpunktszu verlangen.
- 2.2. Gleiches gilt für Spezifikationen, Zeichnungen sowie weiterer vertragsgegenständlicher Daten speziell für „SMB“ herzustellender Waren soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.
- 2.3. Der Lieferant wird „SMB“ die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehr- oder Minderkosten bzw. Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens gemäß Ziffer 2.1 schriftlich anzeigen.
- 2.4. Entscheidet sich „SMB“ für die Umsetzung der Änderung, wird „SMB“ dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, gemäß Ziffer 2.3 mitgeteilten und nachgewiesenen Mehrkosten erstatten; bei Minderkosten verringert sich der Preis gemäß Ziffer 5entsprechend. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetriebes Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.

**3. LIEFERUNG; VERZUG**

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der vereinbarten Menge und in Übereinstimmung mit den Preisabsprachen, Spezifikationen, Zeichnungen bzw. Warenmustern zu liefern.
- 3.2. Die in der Bestellung von „SMB“ genannten Termine und Fristen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend an der in der Bestellung benannten Empfangsstelle. Soweit Termine oder Fristen durch den Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist „SMB“ berechtigt, alle gesetzlichen Rechte aus Verzug in Anspruch zu nehmen. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Grund von Verzugsschäden dar.
- 3.3. Der Lieferant hat „SMB“ unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vertraglich vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. „SMB“ ist auch berechtigt, vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise zurück zu treten, wenn der Auftragnehmer eine ihm durch „SMB“ gesetzte angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen. „SMB“ ist zum Rücktritt auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, wenn „SMB“ bei der Bestellung den Fortbestand des Vertrages an die Rechtzeitigkeit dieser Lieferung/Leistung gebunden ist.
- 3.4. Liefert der Lieferant vor dem vereinbarten Liefertermin hat „SMB“ das Recht, die Ware nach eigenem Ermessen entweder zurückzuweisen oder die Ware anzunehmen und den Kaufpreis bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin zurückzuhalten.

**4. VERSAND, VERPACKUNG, GEFÄHRÜBERGANG**

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die Lieferung DDP Goldkronach, INCOTERMS 2010.GoI

- 4.2. Sämtliche Waren sind ausreichend zu verpacken und in Übereinstimmung mit den in diesen AEB festgelegten Vorgaben zu versenden.
- 4.3. Der Lieferant hat jeder Sendung einen Lieferschein beizufügen, aus welchem sich Bestellnummer, Teilenummer und Menge ergibt; die letzte Durchschrift hat den Vermerk „Bestellung vollständig“ zu enthalten. Die Bestellnummer muss sichtbar auf jedem Packstück, jedem Lieferschein und jeder Rechnung aufgebracht werden.
- 4.4. Die Leistungs- und Preisgefahr geht erst mit Übergabe, Untersuchung und Annahme der Ware durch „SMB“ auf „SMB“ über. Der Lieferant haftet für sämtliche Transportschäden, die aus unzureichender Sicherung der Ware während des Transports verursacht werden. Mehrkosten, insbesondere solche, die aufgrund von Abweichungen von der Transportroute, Nichteinhaltung von Versandvorgaben oder unzureichender Beschreibung der Waren in den Frachtpapiere entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

**5. PREISE; ZAHLUNG**

- 5.1. Es gelten die in der Bestellung ausgewiesenen Preise. Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie einvernehmlich schriftlich mit „SMB“ vereinbart wurden.
- 5.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 5.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt „SMB“ fällige Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Lieferung der Ware und Rechnungserhalt.
- 5.4. Bei Zahlung durch Überweisung ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn „SMB“ den Überweisungsauftrag eingerichtet hat.

**6. GEWÄHRLEISTUNG; HAFTUNG, FREISTELLUNG**

- 6.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren
  - (i) keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, den USA oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzen,
  - (ii) frei von Herstellungs-, Material oder Verarbeitungsfehlern sind und von guter und marktüblicher Qualität sind,
  - (iii) neu und nicht gebraucht, überarbeitet oder wiederhergestellt sind (soweit dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist),
  - (iv) mit den Spezifikationen von „SMB“ bzw. mit von „SMB“ freigegebenen Mustern übereinstimmen sowie Zusicherungen entsprechen, die gegenüber „SMB“ diesbezüglich vom Lieferanten gemacht wurden; und
  - (v) in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen über den gesetzlichen Mindestlohn, sowie ggf. weiteren Bestimmungen zuständiger Stellen (z.B. TÜV) hergestellt, verpackt, gekennzeichnet und ausgeliefert wurden.
- 6.2. Der Lieferant wird den Zweck der Bestellung der Waren durch „SMB“ identifizieren und alles Erforderliche tun, um die entsprechenden Waren / Leistungen in der Qualität zu liefern / erbringen, die „SMB“ benötigt.
- 6.3. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung an den Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung erfolgt.
- 6.4. Im Falle eines Mangels ist „SMB“ berechtigt, nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Schadenersatzansprüche von „SMB“ sowie weitere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von „SMB“ bleiben unberührt.
- 6.5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Ein- und Ausbaurkosten („Nacherfüllungskosten“) sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.6. Die zum Zwecke der Prüfung des Vorliegens eines Mangels vom Lieferanten aufgewendeten Kosten sowie etwaig bereits angefallene Nacherfüllungskosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung von „SMB“ auf Schadenersatz für den Fall eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens bleibt unberührt; „SMB“ haftet insoweit jedoch nur, wenn „SMB“ erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 6.7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von „SMB“ gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann

„SMB“ den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für „SMB“ unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird „SMB“ den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

- 6.8. Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.
- 6.9. Verlangt „SMB“ bei Vorliegen eines Mangels Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so tritt eine Hemmung der Verjährung der Ansprüche ein und zwar vom Zeitpunkt der Mängelanzeige bis zu dem Zeitpunkt an dem die Sache wieder benutzbar ist.

## **7. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG**

- 7.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, ist der Lieferant verpflichtet, „SMB“ insoweit von Ansprüchen, Forderungen und Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Im Rahmen der Haftung gemäß Ziffer 7.1 erstattet der Lieferant „SMB“ auch solche angemessenen Aufwendungen, die „SMB“ im Zusammenhang mit der Durchführung eines Produktrückrufs tätigt. Über die Durchführung eines solchen Produktrückrufs wird „SMB“ den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von „SMB“ bleiben unberührt.

## **8. Haftung für beigestellte Teile von „SMB“/Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Soweit der Auftragnehmer bei der Herstellung von Produkten für „SMB“ von „SMB“ gelieferte bzw. beigestellte Teile oder Materialien verwendet, obliegt dem Auftragnehmer die alleinige Beweislast für die Ursächlichkeit, Mitursächlichkeit eines Mangels des von „SMB“ gelieferten bzw. beigestellten Teiles. Im Falle einer Lieferung eines von „SMB“ bezogenen Teiles kann der Mangel einwand nur dann erhoben werden, wenn der Mangel innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Ablieferung, im Falle eines verdeckten Mangels im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB innerhalb von 1 Woche nach Entdeckung – bei „SMB“ eingehend – gerügt worden ist. Im Falle der Materialbeistellung durch „SMB“ geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung des Materials mit dem Zeitpunkt der Abnahme auf den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer haftet „SMB“ bis zur Widerabnahme für die Erhaltung des unbeschädigten Zustandes des beigestellten Materials.
- 8.2. Das beigestellte Material bleibt Eigentum von „SMB“. Eine Be- oder Verarbeitung des beigestellten Materials nimmt der Auftragnehmer für „SMB“ vor. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile mit anderen, nicht „SMB“ gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt „SMB“ das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden beigestellte Teile von „SMB“ mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftragnehmer an „SMB“ anteilmäßig das Miteigentum, soweit die Sache SINGODE gehört. Der Auftragnehmer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für „SMB“. Übersteigt der Wert der aufgrund des Eigentumsvorbehaltes bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist „SMB“ auf Verlangen des Auftragnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

## **9. UNÜBERTRAGBARKEIT**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Pflichten gegenüber „SMB“ ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von „SMB“ durch Dritte erbringen zu lassen oder an Dritte zu übertragen.

## **10. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG**

- 10.1. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.2. Das gleiche gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte nach §§ 320, 273 BGB. Der Lieferant darf solche Rechte nur ausüben, wenn sie aus derselben vertraglichen Beziehung stammen. In einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jede einzelne Bestellung als eigener Vertrag.

## **11. OFFENLEGUNG INHALTSSTOFFE, WARNHINWEISE**

- 11.1. Auf Aufforderung von „SMB“ wird der Lieferant in der von „SMB“ vorgegebenen Art die nachfolgenden Informationen zur Verfügung stellen, sofern die Erteilung dieser Informationen an „SMB“ nicht sachlich gerechtfertigten Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten zuwiderläuft:

- (i) Eine Liste der in der jeweiligen Ware enthaltenen Inhaltsstoffe; sowie
- (ii) Die exakte Menge der enthaltenen Inhaltsstoffe.

Des Weiteren wird der Lieferant „SMB“ unaufgefordert und

unverzüglich über jegliche Änderungen oder Ergänzungen in der Zusammensetzung der Inhaltsstoffe informieren.

- 11.2. Der Lieferant wird „SMB“ vor Auslieferung der vertragsgegenständlichen Waren ausreichende Warnhinweise schriftlich übermitteln sowie auf den Waren, Containern und der Verpackung anbringen, falls die Ware gesundheits- oder sicherheitsgefährdende Inhaltsstoffe beinhaltet. Zugleich wird der Lieferant „SMB“ schriftlich entsprechende Anleitungen zur Verfügung stellen, damit „SMB“ Transportpersonen, Mitarbeiter und weitere Dritte, die mit den Waren bestimmungsgemäß in Kontakt kommen, anweisen kann, um jegliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit sowie an sonstigen Rechtsgütern von „SMB“ oder Dritten zu vermeiden.
- 11.3. Der Lieferant wird sämtliche Waren mit den im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweisen und Deklarationen versehen.

## **12. EIGENTUM VON „SMB“ AN WERKZEUGEN, ENTWÜRFEN, ZEICHNUNGEN, SPEZIFIKATIONEN UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**

- 12.1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für die zur Durchführung der Bestellung erforderlichen Werkzeuge, Materialien, Betriebsstoffe, Arbeitskräfte und die Ausrüstung zu sorgen und die erforderlichen Zeichnungen und Entwürfe zu erstellen.
- 12.2. „SMB“ behält sich an dem Lieferanten etwaig zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen das Eigentum einschließlich immaterieller Eigentumsrechte wie Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von „SMB“ weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte zu anderen Zwecken als der Durchführung des Auftrages nutzen oder vervielfältigen.
- 12.3. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf Verlangen „SMB“'s vollständig an „SMB“ zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 12.4. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder die zu Vertragszwecken gefertigt sind, bleiben im Eigentum von „SMB“ oder gehen ins Eigentum von „SMB“ über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von „SMB“ kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von „SMB“ zu bearbeiten oder zu verändern.
- 12.5. Für die Dauer der Zurverfügungstellung durch „SMB“ hat der Lieferant die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle angemessen gegen Feuer, Diebstahl und andere Gefahren zu versichern und „SMB“ auf Aufforderung den Versicherungsschutz in geeigneter Form nachweisen. Der Lieferant wird „SMB“ unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

## **13. KONFLIKT-EDELMETALLE**

- 12.1. Der Lieferant muss sicherstellen, dass an „SMB“ gelieferte Teile und Produkte „konfliktfrei in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo und deren Anrainerstaaten“ sind. D. h., wenn sie Metalle enthalten, die aus Columbium-Tantalit (Tantal), Kassiterit (Zinn), Gold, Wolframit (Wolfram) oder deren Derivaten (Sammelbegriff „Konflikt-Edelmetalle“) gewonnen werden, dürfen diese Konflikt-Edelmetalle nicht aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem Anrainerstaat stammen („betroffene Länder“). Ist dies dennoch der Fall, muss eine Bescheinigung über ihre Konfliktfreiheit vorliegen, d. h. darüber, dass durch den Abbau von und den Handel mit diesen Edelmetallen weder unmittelbar noch mittelbar Gruppen bewaffneter Aufständischer in den betroffenen Ländern finanziert oder gefördert werden.
- 12.2. Der Lieferant muss Maßnahmen und Rahmenwerke für die Sorgfaltspflicht und Verwaltungssysteme schaffen und einführen, die mit den Leitlinien der OECD zur Sorgfaltspflicht für verantwortliche Lieferketten für Edelmetalle aus konfliktiven und vom Konflikt betroffenen Gebieten (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas) konform sind.
- 12.3. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass „SMB“ als Tochterunternehmen einer US-amerikanischen Aktiengesellschaft die Anforderungen unter Abschnitt 1502 des Gesetzes über die Dodd-Frank-Wall-Street-Reform und den Verbraucherschutz (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, kurz „Dodd Frank“) sowie die Regelungen des US-amerikanischen Börsenausschusses (U.S. Securities and Exchange Commission, kurz „SEC“) einhalten muss, welche eine Verpflichtung zur Meldung der Verwendung von Konflikt-Edelmetallen bei der Fertigung von Produkten beinhaltet.
- 12.4. Der Lieferant erklärt sich einverstanden, „SMB“ bei seinen Bemühungen um die Sorgfaltspflicht zur Einhaltung der

Bestimmungen des Gesetzes „Dodd Frank“ und der Regelungen der SEC zu unterstützen.

- 12.5 Weiterhin muss der Lieferant „SMB“ jegliche Verwendung von Konflikt-Edelmetallen für die Fertigung aller Teile und Produkte offenlegen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Wenn solche Materialien verwendet werden, übermittelt der Lieferant „SMB“ eine angemessene Beschreibung der Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Herkunft und der Produktkette solcher Konflikt-Edelmetalle ergriffen wurden.
- 12.6 Lieferanten-Verhaltenskodex. Der Verkäufer bestätigt den aktuellen „Verhaltenskodex für Lieferanten“ von Signode unter <https://signode.com/suppliers/supplier-code-of-conduct>. Die Bestimmungen des Signode-Lieferanten-Verhaltenskodex sind ein wesentlicher Bestandteil aller Käufer- und Verkäuferbeziehungen für die Lieferung von Waren und / oder Dienstleistungen. Jeder wesentliche Verstoß gegen den Signode-Lieferanten-Verhaltenskodex kann zur Kündigung dieses Vertrags führen. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich über Verstöße gegen den Signode-Lieferanten-Verhaltenskodex zu informieren, die dem Verkäufer zur Kenntnis gebracht wurden.

#### **14. HÖHERE GEWALT**

- 14.1. „SMB“ ist nicht verantwortlich für Schäden, die aus einer verspäteten Annahme oder der Nichtannahme der Waren oder der Nichterfüllung anderer vertraglicher Pflichten von „SMB“, insbesondere Mitwirkungspflichten, aufgrund höherer Gewalt resultieren.
- 14.2. Die Erfüllung dieses Vertrages durch eine Vertragspartei verlängert sich um eine Zeitspanne, die der angemessenen Zeit entspricht, die aufgrund von Verzögerungen außerhalb des Einflussbereichs dieser Vertragspartei (Ereignisse „höherer Gewalt“) verloren gegangen ist. Zu diesen Ereignissen höherer Gewalt zählen unvorhersehbare Handlungen von Regierungsbeamten oder -behörden ziviler oder militärischer Art, einschließlich Kraftstoff- und Materialzuteilungen, Benzinknappheit, Benzinrationierung, unvermeidbare Unfälle, widerrechtliche Handlungen Dritter, Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Explosion, Epidemien, Pandemien, Vandalismus oder Sabotage, Aufruhr, Rebellionen, Bürgerunruhen, Kriege oder Kriegsbedingungen, Schiffbruch, Streiks, Handelssperren, Aussperrungen und sonstige Störungen des Produktions- und Verkehrswesens, Materialmangel und sonstige Gründe ähnlich den vorstehenden, die außerhalb des Einflussbereichs dieser Vertragspartei liegen und sie daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen für einen Zeitraum, der aus dem Ereignis höherer Gewalt resultierenden Verzögerung entspricht, ganz oder teilweise zu erfüllen. Alle Verpflichtungen der Vertragspartei, deren Erfüllung sich infolge von höherer Gewalt verzögert, sind wieder voll wirksam, sobald das Ergebnis vorüber oder die Ursache nicht mehr gegeben ist.
- 14.3. „SMB“ wird den Lieferanten unverzüglich über das Vorliegen von Umständen im Sinne Ziffer 14.2. informieren.

#### **15. SALVATORISCHE KLAUSEL, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT**

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 15.2. Erfüllungsort ist, soweit nicht anderweitig in der Bestellung angegeben, der Sitz von „SMB“.
- 15.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von „SMB“. „SMB“ ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (UN-CISG) ist ausgeschlossen.

#### **16. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**

- 16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert.
- 16.2. Der Auftragnehmer wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit „SMB“ zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Lösung der ihm übertragenen Aufgaben verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.
- 16.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten von „SMB“ sofort wirksam gegen den Zugriff Unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern.

- 16.4. Sollte der Auftragnehmer die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV-Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.
- 16.5. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind „SMB“ auf Verlangen vorzulegen.
- 16.6. Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Pflichten, behält sich „SMB“ alle möglichen, rechtlichen Schritte vor.

Stand 11/2

